Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30, 10117 Berlin

Konferenzrat der
Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Per E-Mail: Konrat@PsyFako.org

Präsidentin der DGPs
Prof. Dr. Birgit Spinath
Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30
10117 Berlin
www.dgps.de

Vorsitzender des FTPs
Prof. Dr. Markus Bühner
Ludwig-Maximilians-Universität
München, Fachbereich Psychologie
Leopoldstr. 13
80802 München
www.fakultaetentag-psychologie.de/

Berlin, den 5. Oktober 2018

Stellungnahme der DGPs und des FTPs zum Positionspapier der PsyFaKo „Studieren mit psychischer Störung – Chancengleichheit auch bei Prüfungen vom 5.7.2018

Sehr geehrte Mitglieder der PsyFaKo,

das in Ihrem Positionspapier benannte Anliegen, das sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung von Studierenden mit psychischen Problemen richten, unterstützen wir.

Wir stimmen mit Ihnen überein,

- dass Hochschulen eine Übersicht von Hilfsangeboten, Präventionsmaßnahmen und Rechten für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen bereitstellen sollen,
- dass die Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse für die Rechte und Lage von Studierenden mit psychischen Störungen sensibilisiert werden sollen,
- dass Prüfungsausschüsse Atteste von ausgewiesenen Fachpersonen einholen sollen, um sich bei ihrer Entscheidung unterstützen zu lassen,
- dass ein eventuell gewährter Nachteilsausgleich nicht in Abschlusszeugnissen und Notenübersichten genannt werden darf, was nach unserer Kenntnis geltende Rechtslage ist,
- dass alle Personen, denen sensible Gesundheitsdaten, z.B. Diagnosen oder Symptome durch ihre Tätigkeit im Prüfungsamt oder in Prüfungsausschüssen bekannt werden, diese natürlich nicht weitergegeben dürfen.

Allerdings teilen wir nicht in jedem Punkt Ihre Sicht auf die Probleme, die Sie bei der Glaubhaftmachung einer psychischen Beeinträchtigung zur Erlangung eines Nachteilsausgleichs sehen und können uns daher auch nicht allen Vorschlägen anschließen.

1. Wir fürchten, dass es Diskriminierung und Stigmatisierung psychischer Erkrankungen eher fördert als mindert, wenn hier andere Procedere vorgeschlagen werden als bei körperlichen Beeinträchtigungen. Das erscheint uns auch rechtlich nicht möglich. Daher sind selbstverständlich bei den Verfahrenswegen zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches bei Prüfungen und Leistungsnachweisen sowie bei der Studienorganisation für Einschränkungen aufgrund psychischer Erkrankungen

dieselben Standards und Vorgehensweise anzulegen wie bei körperlichen Erkrankungen.

2. Es entspricht unserem Rechtssystem, das sich auch in den Prüfungsordnungen widerspiegelt, dass alles, was der Chancengleichheit entgegenwirkt, durch geeignete Nachweise zu belegen ist, also auch ein Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen oder Studienleistungen. Die rechtlichen Grundlagen und Verfahrenswege dafür sind in den Landeshochschulrechten und regionalen Prüfungsordnungen festgelegt. Hier nicht „pauschal“, sondern im Einzelfall zu entscheiden, dient also gerade der Wahrung der Rechtsgleichheit.
3. Uns ist nicht bekannt, dass Personen in den Prüfungsausschüssen es selbst unternehmen, das Vorliegen einer psychischen Störung zu diagnostizieren; dazu bedarf es natürlich eines Attests durch eine Fachperson. Gleichzeitig begründet das Vorliegen einer psychischen Störung oder auch einer daraus resultierenden Schwerbehinderung – genauso wenig wie das Vorliegen einer anderen Erkrankung- nicht automatisch einen Nachteilsausgleich. Vielmehr ist vom Antragsteller, unterstützt durch die Stellungnahmen der attestierenden Fachperson, darzulegen, welche Auswirkungen die vorliegende Erkrankung / Behinderung auf den Nachweis von Fähigkeiten / Fertigkeiten bzw. die Studienorganisation hat. Auf dieser Basis entscheidet der Prüfungsausschuss dann über die Rechtfertigung und die Art des Nachteilsausgleich. Das muss ggf. für jede Art der Leistungsüberprüfung gesondert erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Birgit Spinath, Präsidentin DGPs

Prof. Dr. Markus Bühner, Vorsitzender FTPs